

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

21. Ausgabe vom 31. Mai 2006

INHALT:

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 71 Abs. 2 Bayer. Bauordnung
- ▼ Planfeststellung für das Bauvorhaben B 2 (s) München-Weilheim Entlastungstunnel Starnberg von Str.-km 24,000 bis Str.-km 27,120 (Planfeststellung nach § 17 FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG) – Anhörungsverfahren/Erörterungstermin –
- ▼ Haushaltssatzung des Tourismusverbandes Starnberger Fünf-Seen-Land, Haushaltsjahr 2006

◆ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 71 Abs. 2 Bayer. Bauordnung

Das Landratsamt Starnberg hat mit Bescheid vom 19.05.2006, Az. 40-B-2006-427-7, die Baugenehmigung zur Erweiterung der Freischankfläche auf 190 Plätze auf dem Grundstück Fl.Nr. 1358/17 der Gemarkung Gauting, Gemeinde Gauting, an Frau Silvia Randlkofer, Pippinstr. 1, 82131 Gauting, erteilt.
Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt Starnberg in 82317 Starnberg, Postfach 14 60, einzulegen. Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor ihrem Ablauf bei der Behörde eingeht. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Oberbayern in 80534 München eingelegt wird. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfach 20 05 43, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruches erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Hinweise zum Widerspruchsverfahren:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art.71 Abs.2 Satz 6 BayBO). Die Einlegung des Widerspruches oder die Erhebung der o.g. Klage durch E-Mail ist nicht zulässig. Sollte der ggf. eingelegte Widerspruch erfolglos sein, hat der Widerspruchsführer die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen. Der Widerspruch sollte bereits mit der Einlegung begründet werden, da ansonsten nach Aktenlage entschieden werden kann. Sollte der Widerspruch dennoch ohne Begründung eingegangen sein, ist die Begründung binnen 3 Wochen nachzureichen. Ist die Begründung bis zu diesem Zeitpunkt nicht bei uns eingegangen, werden wir den Vorgang ohne Begründung der Regierung von Oberbayern zur Entscheidung vorlegen. Die Akte des Baugenehmigungsbescheides kann im Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt –, Zimmer 269 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151 - 148 393) eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg – Heinrich Frey, Landrat

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

◆ Planfeststellung für das Bauvorhaben B 2 (s) München-Weilheim Entlastungstunnel Starnberg von Str.-km 24,000 bis Str.-km 27,120 (Planfeststellung nach § 17 FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG) – Anhörungsverfahren/Erörterungstermin –

1. Die im Anhörungsverfahren zur o. g. Planfeststellung vom 30.07.1999 mit 1. Tektur vom 05.12.2002 und 2. Tektur vom 15.09.2005 und 3. Tektur vom 13.04.2006 rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden erörtert. Der Erörterungstermin findet im großen Saal der **Schlossberghalle**, Vogelanger 2 in 82319 Starnberg statt
– **am Dienstag, 20. Juni 2006** für die Träger öffentlicher Belange, Leitungsträger und die anerkannten Vereine;
– **am Mittwoch, 21. Juni 2006** für die anwaltschaftlich vertretenen und für die nicht anwaltschaftlich vertretenen privaten Einwendungsführer nach folgenden Themenschwerpunkten:
1) Trassenauswahl
2) Entlüftungskonzept
3) Tunnelausstattung
4) Lärmschutz
5) Standfestigkeit und Hydrogeologie
6) Verkehrsführung während der Bauzeit
7) Sonstige individuelle Einwendungen
– **am Donnerstag, 22. Juni 2006** Fortsetzung des Termins vom 21. Juni 2006.
Bei Bedarf werden die jeweiligen Termine am Freitag, 23. Juni 2006 fortgesetzt. Alle Termine beginnen jeweils um 9.00 Uhr.
2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. An ihm können die Einwendungsführer, die Betroffenen, Behörden, anerkannten Vereine und der Träger des Vorhabens teilnehmen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, mit Ablauf der Einwendungsfrist Einwendungen ausgeschlossen sind und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Erörterung beendet ist.
3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

Starnberg, 22.05.2006
Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung des Tourismusverbandes Starnberger Fünf-Seen-Land

◆ Haushaltssatzung des Tourismusverbandes Starnberger Fünf-Seen-Land, Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der Artikel 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Artikel 41 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit und § 9 (3) der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Tourismusverband Starnberger Fünf-Seen-Land folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan wird im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 635.500,00 €

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 0,00 € festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlage-Soll) wird auf 306.560,— € festgesetzt.

Dieser Betrag ist im Verwaltungshaushalt auf der Einnahmenseite als Umlage der Verbandsmitglieder veranschlagt. Die Bemessungsgrundlage für die Umlage ergibt sich aus der Verbandsatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.226,— € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1.1.2006 in Kraft.

Starnberg, 19.05.2006
Tourismusverband Starnberger Fünf-Seen-Land –
Karl Roth, **Verbandsvorsitzender**

Hinweis: Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan samt Anlagen liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung eine Woche ab dem 30.05.2006 zur öffentlichen Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Tourismusverbandes während **der allgemeinen Geschäftszeiten** aus.

STA
Landratsamt Starnberg

**Ausländerbeirat
Landkreis Starnberg
Sprechstunde**

Der Ausländerbeirat bietet jeden ersten Donnerstag im Monat eine Sprechstunde im Landratsamt Starnberg an.
**Nächster Termin: Donnerstag, 1. Juni 2006
14 bis 17 Uhr · Zimmer 148 a
Telefon 08151 148-322
www.auslaenderbeirat-starnberg.de**
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg

STA
Landratsamt Starnberg

**Energieberatung
der Verbraucherzentrale Bayern e. V.**

Kostenlose telefonische und persönliche Beratung im Landratsamt Starnberg:
**Nächster Termin: Donnerstag, 1. Juni 2006
14 bis 15 Uhr: telefonische Beratung
15 bis 18 Uhr: persönliche Beratung
Termine unter Telefon 08151 148-509
www.lk-starnberg.de/energieberatung**
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Heinrich Frey
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unser Internet beziehbar.